

# Vorsorgeplan LP

Ausgabe 2012



## Inhaltsverzeichnis Vorsorgeplan LP

### Art.

#### Grundbegriffe

1	Versicherungsjahre.....	1
---	-------------------------	---

#### Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

2 a)	Beiträge.....	1
2 b)	Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen.....	2
3	Eintrittsleistungen, Einkaufssummen, Amortisationsbeiträge.....	2

#### Versicherungsleistungen der Pensionskasse

4	Versicherte Leistungen.....	3
5	Altersrente.....	3
6	Alterskapital.....	4
7	Pensionierten-Kinderrente.....	4
8	Überbrückungsrente.....	4
9	Invalidenrente.....	5
10	Invaliden-Kinderrente.....	5
11	Ehegattenrente, Partnerrente, Abfindungen.....	5
12	Waisenrente.....	6
13	Erhöhungen der Renten.....	6
14	Todesfallkapital.....	6
15	Austrittsleistung.....	7

#### Besondere Bestimmungen

16	Kapitalbezüge und -Rückzahlungen.....	8
16 bis	Unterdeckung.....	8
17	Übergangsbestimmungen.....	8

#### Anhang

## Reglement

## Vorsorgeplan LP

Dieses Reglement ergänzt das Basis-Reglement der Bafidia Pensionskasse.

Der Vorsorgeplan LP ist nach dem Prinzip des Leistungsprimates aufgebaut. Im Leistungsprimat wird die Höhe der Vorsorgeleistungen in Abhängigkeit des versicherten Lohnes vorgegeben. Die Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber richten sich nach den versicherten Leistungen.

### Grundbegriffe

#### Art. 1 Versicherungsjahre

1 Als Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Aufnahme, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, bis zum 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres. Diese Versicherungsjahre können gemäss Art. 3 durch Einkauf erhöht werden. Der Beginn der Versicherungsjahre wird mit dem Eintrittsdatum bestimmt.

### Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

#### Art. 2 Beiträge, Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen

##### a) Beiträge

1 Die jährlichen Beiträge bemessen sich nach dem versicherten Lohn und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:

Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Beiträge Altersversicherung	Total
bis 24	3,0 %	-	3,0 %
25 - 34	3,0 %	11,0 %	14,0 %
35 - 39	3,0 %	12,0 %	15,0 %
40 - 44	3,0 %	12,5 %	15,5 %
45 - 49	3,0 %	15,5 %	18,5 %
50 - 54	3,0 %	18,5 %	21,5 %
55 - 57	3,0 %	21,0 %	24,0 %
58 - 60	3,0 %	25,0 %	28,0 %
61 - 63	3,0 %	27,0 %	30,0 %
64 - 65	3,0 %	18,0 %	21,0 %

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

2 Der Vorstand kann die Beiträge für die Altersversicherung solange herabsetzen, als die finanzielle Lage und die Erwartungen über allgemeine Lohnerhöhungen und Kapitalerträge dies zulassen.

**b) Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen**

1 Erhöht sich der versicherte Lohn eines Versicherten in der Altersversicherung, ist eine Nachzahlung zu entrichten. Die Nachzahlung beträgt für jeden Versicherungsmonat 1,5 % bzw. für jedes Versicherungsjahr 18,0 %, höchstens jedoch 375 % der Erhöhung des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Versicherte mit Alter 50 und mehr und einer Erhöhung des versicherten Lohnes gegenüber dem Vorjahr von mehr als 3 % haben für die Erhöhung, welche 3 % übersteigt, den hierfür versicherungstechnisch notwendigen Betrag zu leisten. Ab Alter 64 kann der versicherte Lohn nicht mehr erhöht werden.

**Art. 3 Eintrittsleistungen, Einkaufssumme**

1 Erreicht ein Versicherter keine 38 Versicherungsjahre, so können bis zu diesem Maximum Versicherungsmonate/-jahre eingekauft werden. Ein Versicherungsmonat/-jahr kostet 0.15 % bzw. 1,8 % des versicherten Lohnes beim Einkauf, multipliziert mit dem Faktor in Anhang 1, der dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Einkaufs entspricht.

2 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Überschüssige Eintrittsleistungen werden auf einem persönlichen Konto im Vorsorgeplan SPARENPLUS deponiert. Nachzahlungen des Versicherten können diesem Konto belastet werden.

3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 23, Abs. 1 des Basis-Reglements überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).

## Versicherungsleistungen der Pensionskasse

### Art. 4 Versicherte Leistungen

1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- Altersrente	Art. 5
- Alterskapital	Art. 6
- Pensionierten-Kinderrente	Art. 7
- Überbrückungsrente	Art. 8
- Invalidenrente	Art. 9
- Invaliden-Kinderrente	Art. 10
- Ehegattenrente, Ehegattenabfindung	Art. 11
- Waisenrente	Art. 12
- Erhöhungen der Renten	Art. 13
- Todesfallkapital	Art. 14
- Austrittsleistung	Art. 15

2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 20 des Basis-Reglements gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

3 Jeder Versicherte erhält alljährlich auf den 1. Januar einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

### Art. 5 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen Altersrente und/oder eines Alterskapitals (max. 50 %) ausgerichtet.

2 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach Vollendung des 65. Altersjahres in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er den Bezug der Altersleistung um höchstens fünf Jahre aufschieben. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersleistung.

3 Die versicherungstechnische Altersrente beginnt am 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres und beträgt für jedes Versicherungsjahr 1,8 % und jeden Versicherungsmonat 0,15 % des versicherten Lohnes (Versicherungsjahre gemäss Art. 1).

4 Beginnt die Altersrente vor Alter 63, wird die Altersrente für jeden vom Rentenbeginn bis zum 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres liegenden Monat um 0,60 % gekürzt. Die Altersrente beträgt jedoch höchstens 0,15 % des versicherten Lohnes für jeden vom Eintritt bis Rentenbeginn liegenden Monat.

5 Diese Rentenkürzungen können im Zeitpunkt der Pensionierung mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

6 Beginnt die Altersrente nach Alter 63 bis zum Alter 65, wird die Altersrente für jeden vom 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0,60 % erhöht.

7 Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird die Altersrente im Alter 65 (siehe Abs. 6) für jeden vom 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0.4 % erhöht.

8 Reduziert ein Versicherter zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und der Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20 % und beträgt das restliche Arbeitspensum noch mindestens 10 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen.

Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes aus der jährlichen Altersrente bei der Reduktion des Arbeitsverhältnisses. Die Bestimmungen des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 6 und 8) gelten im prozentualen Ausmass der Reduktion des versicherten Lohnes sinngemäss für die Teilaltersrentner. Der Teilaltersrücktritt kann in maximal zwei Schritten vorgenommen werden.

### **Art. 6 Alterskapital**

1 Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann bis zu 50 % der Altersrente durch einen einmaligen Kapitalbezug abgelöst werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens ein Jahr vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten er dieses Recht verwirkt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. (Einschränkung siehe Art. 3, Abs. 6).

2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

### **Art. 7 Pensionierten-Kinderrente**

1 Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

### **Art. 8 Überbrückungsrente**

1 Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Altersrente und mitversicherten Leistungen werden lebenslänglich wie folgt gekürzt:

Dauer	Renten Kürzung in % der Überbrückungsrente
7 Jahre	33,8 %
6 Jahre	30,0 %
5 Jahre	25,8 %
4 Jahre	21,4 %
3 Jahre	16,6 %
2 Jahre	11,5 %
1 Jahr	6,0 %

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

2 Diese Rentenkürzungen können mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

### **Art. 9 Invalidenrente**

1 Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basis-Reglements), erhält er Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente. Im Alter 63 wird diese in eine gleich hohe Altersrente umgewandelt.

2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am 1. des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.

3 Solange der Versicherte mindestens 80 % des Lohnes oder eine entsprechende Ersatzleistung (Kranken- oder Unfalltaggeld) erhält, werden keine Invalidenleistungen ausgerichtet.

4 Die Vollinvalidenrente beträgt 100 % der versicherten Altersrente. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.

5 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.

6 Löst ein teilinvalider Versicherter das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 15, Abs. 5.

### **Art. 10 Invaliden-Kinderrente**

1 Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.

### **Art. 11 Ehegattenrente, Partnerrente, Abfindungen**

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt.

2 Die Ehegattenrente beträgt 70 % der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

3 Ist der überlebende Ehegatte über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.

4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls er die Voraussetzungen gemäss Art. 19 BVG und Art. 20 BVV2 erfüllt. Die Höhe der Rente entspricht der gesetzlichen Mindest-Hinterlassenenleistung gemäss BVG. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt und das 40. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- c) dem Vorstand spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

#### **Art. 12 Waisenrente**

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgewachsen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

#### **Art. 13 Erhöhungen der Renten**

1 Der Vorstand beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand der Pensionskasse angepasst sein.

#### **Art. 14 Todesfallkapital**

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital entspricht bei Tod vor der Pensionierung dem als Versicherter zurückgestellten Vorsorgekapital (Barwert der erworbenen Leistungen), vermindert um den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Bei Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene Vorsorgekapital, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.

3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgenommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3 und 4) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

## **Art. 15 Austrittsleistung**

1 Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen.

2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.

3 Hat der Versicherte einen Teil der Eintrittsleistung noch nicht beglichen, wird der noch nicht beglichene Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen. Der Zinssatz wird alljährlich vom Vorstand festgelegt.

4 Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernommen, wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Beitrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservekonto des Arbeitgebers.

5 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung gemäss Abs. 1.

## **Besondere Bestimmungen**

### **Art. 16 Kapitalbezüge und -Rückzahlungen**

1 Kapitalbezüge (WEF, Scheidung) haben eine Reduktion der Versicherungsjahre (Art. 1) bzw. des Rentensatzes zur Folge. Rückzahlungen solcher Bezüge werden für den Wiedereinkauf von Versicherungsjahren verwendet.

2 Reduktion und Wiedereinkauf von Versicherungsjahren werden im Zeitpunkt der Aus- bzw. Einzahlung versicherungstechnisch berechnet.

### **Art. 16 bis Unterdeckung**

Im Falle einer Unterdeckung kann der Vorstand beschliessen, dass das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten mit einem tieferen Zinssatz verzinst wird als dem technischen Zinssatz. Die Zinsdifferenz (technischer Zinssatz abzüglich dem vom Vorstand festgelegten Zinssatz, angewendet auf das vorhandene Vorsorgekapital) wird analog zu einem Vorbezug in eine Leistungskürzung umgerechnet.

### **Art. 17 Übergangsbestimmungen**

1 Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009, 27. Mai 2010 und 26. Mai 2011 beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009, 1. Juni 2010, 1. Juni 2011, resp. 1. Januar 2012. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.

2 Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die neu 70 % betragen.

3 Sämtliche Reglementsänderungen und Tarifierpassungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3,5 % stehen, treten auf 01.01.2012 in Kraft.

4 Für Versicherte, die am 31.12.2011 der Pensionskasse angehörten, gilt: Der Tarif im Anhang wurde per 01.01.2012 ersetzt. Die dadurch entstandene Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistung (vgl. Art. 15) wurde pro Versicherten als Kapitalverstärkung in Franken festgehalten. Die Berechnungen erfolgten per 31.12.2011 mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden versicherten Lohn.

Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30.04.2020 wird davon ein Abzug gemacht. Der Abzug entspricht am 31.12.2011 der vollen Kapitalverstärkung und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1 %.

Zürich, 26. Mai 2011

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Dr. H. Walser

Dr. F. Renggli

## Tarife ab 01.01.2012

## Anhang

Alter	Monate											
Jahre	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25	5.844	5.855	5.866	5.877	5.888	5.899	5.910	5.921	5.932	5.943	5.954	5.965
26	5.976	5.987	5.998	6.009	6.020	6.031	6.042	6.053	6.064	6.075	6.086	6.097
27	6.108	6.119	6.130	6.141	6.152	6.163	6.174	6.185	6.196	6.207	6.218	6.229
28	6.240	6.251	6.262	6.273	6.284	6.295	6.306	6.317	6.328	6.339	6.350	6.361
29	6.372	6.383	6.394	6.405	6.416	6.427	6.438	6.449	6.460	6.471	6.482	6.493
30	6.504	6.515	6.526	6.537	6.548	6.559	6.570	6.581	6.592	6.603	6.614	6.625
31	6.636	6.647	6.658	6.669	6.680	6.691	6.702	6.713	6.724	6.735	6.746	6.757
32	6.768	6.780	6.792	6.804	6.816	6.828	6.840	6.852	6.864	6.876	6.888	6.900
33	6.912	6.925	6.938	6.951	6.964	6.977	6.990	7.003	7.016	7.029	7.042	7.055
34	7.068	7.082	7.096	7.110	7.124	7.138	7.152	7.166	7.180	7.194	7.208	7.222
35	7.236	7.251	7.266	7.281	7.296	7.311	7.326	7.341	7.356	7.371	7.386	7.401
36	7.416	7.432	7.448	7.464	7.480	7.496	7.512	7.528	7.544	7.560	7.576	7.592
37	7.608	7.625	7.642	7.659	7.676	7.693	7.710	7.727	7.744	7.761	7.778	7.795
38	7.812	7.830	7.848	7.866	7.884	7.902	7.920	7.938	7.956	7.974	7.992	8.010
39	8.028	8.047	8.066	8.085	8.104	8.123	8.142	8.161	8.180	8.199	8.218	8.237
40	8.256	8.276	8.296	8.316	8.336	8.356	8.376	8.396	8.416	8.436	8.456	8.476
41	8.496	8.517	8.538	8.559	8.580	8.601	8.622	8.643	8.664	8.685	8.706	8.727
42	8.748	8.770	8.792	8.814	8.836	8.858	8.880	8.902	8.924	8.946	8.968	8.990
43	9.012	9.035	9.058	9.081	9.104	9.127	9.150	9.173	9.196	9.219	9.242	9.265
44	9.288	9.312	9.336	9.360	9.384	9.408	9.432	9.456	9.480	9.504	9.528	9.552
45	9.576	9.601	9.626	9.651	9.676	9.701	9.726	9.751	9.776	9.801	9.826	9.851
46	9.876	9.902	9.928	9.954	9.980	10.006	10.032	10.058	10.084	10.110	10.136	10.162
47	10.188	10.215	10.242	10.269	10.296	10.323	10.350	10.377	10.404	10.431	10.458	10.485
48	10.512	10.540	10.568	10.596	10.624	10.652	10.680	10.708	10.736	10.764	10.792	10.820
49	10.848	10.877	10.906	10.935	10.964	10.993	11.022	11.051	11.080	11.109	11.138	11.167
50	11.196	11.226	11.256	11.286	11.316	11.346	11.376	11.406	11.436	11.466	11.496	11.526
51	11.556	11.587	11.618	11.649	11.680	11.711	11.742	11.773	11.804	11.835	11.866	11.897
52	11.928	11.960	11.992	12.024	12.056	12.088	12.120	12.152	12.184	12.216	12.248	12.280
53	12.312	12.345	12.378	12.411	12.444	12.477	12.510	12.543	12.576	12.609	12.642	12.675
54	12.708	12.742	12.776	12.810	12.844	12.878	12.912	12.946	12.980	13.014	13.048	13.082
55	13.116	13.151	13.186	13.221	13.256	13.291	13.326	13.361	13.396	13.431	13.466	13.501
56	13.536	13.572	13.608	13.644	13.680	13.716	13.752	13.788	13.824	13.860	13.896	13.932
57	13.968	14.005	14.042	14.079	14.116	14.153	14.190	14.227	14.264	14.301	14.338	14.375
58	14.412	14.450	14.488	14.526	14.564	14.602	14.640	14.678	14.716	14.754	14.792	14.830
59	14.868	14.907	14.946	14.985	15.024	15.063	15.102	15.141	15.180	15.219	15.258	15.297
60	15.336	15.376	15.416	15.456	15.496	15.536	15.576	15.616	15.656	15.696	15.736	15.776
61	15.816	15.857	15.898	15.939	15.980	16.021	16.062	16.103	16.144	16.185	16.226	16.267
62	16.308	16.350	16.392	16.434	16.476	16.518	16.560	16.602	16.644	16.686	16.728	16.770
63	16.812											

**Beispiel**

Versicherter Lohn: CHF 80'000

Versicherungsdauer gemäss Versicherungsausweis: 15J2M, bzw. 182 Monate

Kosten eines Versicherungsmonats gem. Art. 3 Abs. 1: 0.15 %

Alter: 40J2M

**Reglementarische Austrittsleistung (Barwert der erworbenen Leistungen)**

Versicherter Lohn x Versicherungsdauer in Monaten x 0,15 % x Tarif im Alter 40J2M:

CHF 80'000 x 182 x 0.15 % x 8.296 = **CHF 181'184.65**

